



**Die Sparkassenstiftungen  
aus der Sicht des Prüfers  
Neuerungen - Gedanken - Anregungen**

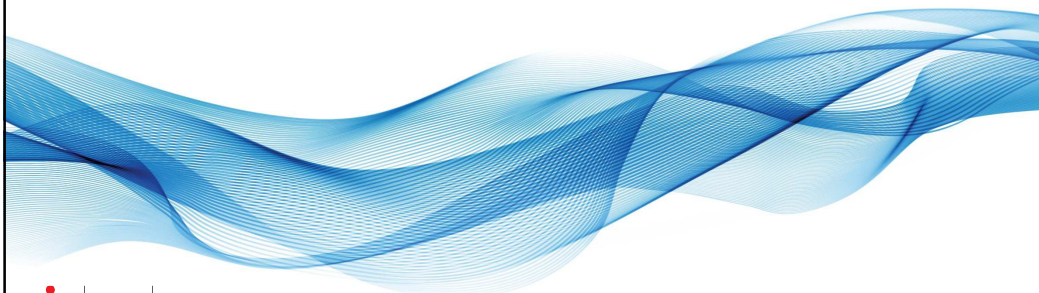
20. Jänner 2017


 SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

Stiftungssymposium 2017

**Übersicht**

- Wir über uns
- Das Umfeld unserer Tätigkeit
- Aufsichtsrecht
- Jahresabschluss 2016
- Aktuelle Entscheidung des OGH



 SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

2

Stiftungssymposium 2017



## Wir über uns

Neuerungen beim Sparkassen-Prüfungsverband



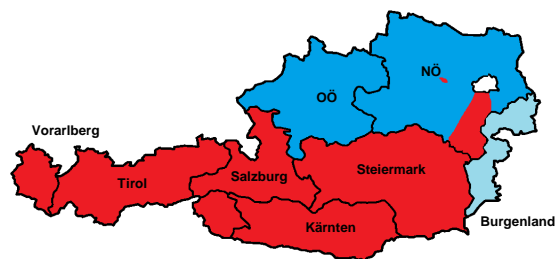
SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

Stiftungssymposium 2017

## Organisation S-PV

### ▪ Rotationsplan auf Vorstandsebene

- Wechsel längstens alle fünf Jahre
- 2016: keine Rotation
- 2017: Oberösterreich ↔ Steiermark, NÖ-Süd, Krets
- 2018: NÖ-West ↔ Vorarlberg, Innsbruck
- 2019: NÖ-Nord ↔ Tirol



■ H. Hierzer  
OÖ, NÖ (ausgen.  
„Südbahnstrecke“ und Krets)

■ G. Margetich  
Vbg, Tirol, Slbg, Kärnten, Stmk, NÖ  
(„Südbahnstrecke“ und Krets)



SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

4

Stiftungssymposium 2017

## Das S-PV Team

Vorstand  
G. Margetich H. Hierzer

<b>Region West</b> M. Staffner T. Ebenbichler	<b>Region Mitte</b> M. Staffner D. Kabelle	<b>Region Süd</b> R. Gregorich G. Seisser	<b>Region Ost</b> A. Iby N. N.	<b>FB Risk</b> U. Punzet T. Ebenbichler	<b>FB FI</b> S. Kleb G. Seisser	<b>FB AR</b> J. Tschauko N. N.	<b>Office &amp; Services</b> K. Protudjer
---	--	---	--------------------------------------	---	---------------------------------------	--------------------------------------	--

12 / 2016	- 5y	5 - 10y	10 - 15y	15 - 20y	20y -	Gesamt
Revisoren	9,0	14,0	6,3	3,8	1,4	34,5
Assistenten	22,5	2,0	1,0			25,5
Innendienst	4,0	1,0	1,0	1,0	1,0	8,0
Hilfskraft			0,5			0,5
<b>Gesamt</b>	<b>35,5</b>	<b>17,0</b>	<b>8,8</b>	<b>4,8</b>	<b>2,4</b>	<b>68,5</b>



## Das Umfeld unserer Tätigkeit

Neue Herausforderungen und Aufgaben

## Neuerungen in der Abschlussprüfung

- Umsetzung der AP-VO und AP-RL per Juni 2016 in Österreich
  - Prüfungsvorschriften für PIE (Banken) in einer EU-Verordnung geregelt – deutliche Verschärfung der Anforderungen an die Prüfungsdurchführung und -qualität
- Umfassende Neuregelungen
  - Neue Aufsichtsbehörde für Abschlussprüfer per 01. Oktober 2016
  - Einführung eines Inspektorensystems (Vor-Ort-Prüfungen im S-PV)
- Auswirkungen im S-PV
  - Anpassung der Governance im S-PV analog AktG
  - Organisatorische Weichenstellung im Hinblick auf erhöhte Anforderungen an die Qualitätssicherung

## APRÄG 2016 – Neuerungen Sparkassenprüfung (1)

Überblick über EU-Vorgaben und Anwendungsumfang für KI

- Abschlussprüfungsrechts-Änderungsgesetz 2016 (APRÄG 2016)
  - EU-Vorgaben
    - Abschlussprüfungs-RL (RL 2014/56/EU)
    - Abschlussprüfungs-VO (VO (EU) Nr. 537/2014)
  - Für KI anwendbare Regelungen
    - Geltung der Regelungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities – PIEs) für alle KI (auch nicht-kapitalmarktorientierte)
    - Neue Abschlussprüferregeln für PIEs in der direkt geltenden Abschlussprüfungs-VO und im UGB
    - Sonderregelungen für KI im BWG und SpG
  - Inkrafttreten
    - 17. Juni 2016; anwendbar auf nach dem 16. Juni 2016 beginnende Geschäftsjahre

## APRÄG 2016 – Neuerungen Sparkassenprüfung (2)

### Wesentliche Inhalte APRÄG 2016 für S-PV

- Neuregelung der Unabhängigkeits- und Unvereinbarkeitsbestimmungen
  - Verbot Nichtprüfungsleistungen (§ 271a UGB)
  - Interne Rotation (§ 62 Z 6a BWG iVm § 271a Abs 1 Z 4 UGB; Anpassung von fünf auf sieben Jahre und Cooling-Off-Periode von zwei auf drei Jahre)
  - Einjährige Cooling-Off-Periode für Mitarbeiter eines Abschlussprüfers (§ 63b Abs. 3 BWG)
- Zusammensetzung und Aufgaben Prüfungsausschuss (§ 63a BWG)
- Ausnahmen von der Abschlussprüfungs-VO für den S-PV (§ 60a BWG)
- Verständigung der FMA bei Ausübung der Redepflicht auch bei Stiftungen
- Prüfungsberichte in elektronischer Form – in Zukunft nur mehr ein schriftliches Exemplar an den Aufsichtsratsvorsitzenden

## APRÄG 2016 – Neuerungen Sparkassenprüfung (3)

### Zusammensetzung und Aufgaben des Prüfungsausschusses von KI

- Zusammensetzung
  - Ausdehnung Unabhängigkeits- und Unbefangenheitsregelungen auf die Mehrheit der Prüfungsausschussmitglieder
  - Voraussetzung für Ausschussmitglieder ist Vertrautheit mit dem Sektor
- Neue Aufgaben
  - Erteilung von Empfehlungen oder Vorschlägen zur Gewährleistung der Zuverlässigkeit des Rechnungslegungsprozesses
  - Einbeziehung der Berichte der neu eingerichteten Abschlussprüferaufsichtsbehörde in die Überwachung der Abschlussprüfung und Konzernabschlussprüfung
  - Erstattung des Berichts über das Ergebnis der Abschlussprüfung an den Aufsichtsrat

## Erweiterter Bestätigungsvermerk gemäß § 274 UGB

ERSTMALIGE ANWENDUNG 2016

- **Gesondertes Prüfungsurteil zum Lagebericht**
  - Der Lagebericht ist zu prüfen → zusätzliche Aussage im Bestätigungsvermerk
  - Inhalt und Durchführung → § 269 Abs. 3 Satz 1
  - Berichterstattung → § 274 Abs. 5 UGB
  - Kein Anwendungsfall von ISA 720 „The auditor’s Responsibilities relating to other Information in Documents containing Audited Financial Statements“
- Bisher nur Prüfung auf Einklang mit dem Jahresabschluss → Anpassung des Prüfungsvorgehens erforderlich

## Zusätzlicher Prüfungsbericht nach Art 11 AP-VO

ERSTMALIGE ANWENDUNG 2017

### Wesentliche Inhalte

- **Adressat des zusätzlichen Prüfungsberichts (Art 11 AP-VO)**
  - Prüfungsausschuss
  - Ausschuss zur Behandlung des Jahresabschlusses
  - Gesamter Aufsichtsrat / Sparkassenrat, wenn kein Prüfungsausschuss eingerichtet ist

- |   |  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Aussage zur Unabhängigkeit des Prüfers</li> <li>▪ Name des zuständigen Abschlussprüfers / Prüfungspartners</li> <li>▪ Art und Häufigkeit der Kommunikation mit Prüfungsausschuss und Geschäftsleitung</li> <li>▪ Umfang und zeitliche Durchführung der Prüfung</li> <li>▪ Art des Prüfungsansatzes (kontrollbasierter und / oder materieller Prüfungsansatz)</li> <li>▪ Quantitative und qualitative Wesentlichkeit</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überlegungen zur Annahme der Unternehmensfortführung</li> <li>▪ Wesentliche Schwächen im Bereich der Finanzberichterstattung</li> <li>▪ Key Audit Matters</li> <li>▪ Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden</li> <li>▪ Zusätzliche Überlegungen zur Konzernabschlussprüfung</li> </ul> |
|---|--|

## Erweiterter Bestätigungsvermerk (1)

ERSTMALIGE ANWENDUNG 2017

- Erweiterter Bestätigungsvermerk (Art 10 AP-VO)
  - Prüfungsurteil muss vorangestellt werden
  - Grundlage für das (uneingeschränkte) Prüfungsurteil
  - Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken und der Reaktion des Prüfers darauf sowie ggf. wesentliche Feststellungen
  - Aussage zur Unabhängigkeit des Prüfers
  - Namentliche Nennung des zuständigen Prüfers
  - Beschreibung der Verantwortlichkeit des Abschlussprüfers und wesentliche Elemente der Abschlussprüfung
- Mustervorlagen sind in Vorbereitung und sollten bis Ende 2016 vorliegen
  - Erstanwendung im Rahmen der Prüfung 2017

## Erweiterter Bestätigungsvermerk (2)

### Key Audit Matters

ERSTMALIGE ANWENDUNG 2017

- Identifikation von KAMs
  - Ableitung der KAMs aus den Sachverhalten, die an den Prüfungsausschuss / Aufsichtsrat berichtet werden
  - "... are those matters that, in the auditor's professional judgment, were of most significance in the audit of the financial statements of the current period"
  - KAMs stellen die wesentlichsten Sachverhalte dar, die mit dem Prüfungsausschuss / Ausschuss zur Behandlung des Jahresabschlusses besprochen werden
- Erfordernis ergibt sich aus ISA 701 „Communicating Key Audit Matters in the independent Auditor's Report“
- Erstanwendung
  - Für kapitalmarktorientierte Sparkassen bereits in 2016 anzuwenden
  - Für nicht kapitalmarktorientierte Sparkassen ab 2017 anzuwenden

## Neuerungen in der Governance

- Neue Anforderungen an die Aufsichtsräte / Sparkassenräte
  - Abschlussprüfer-Aufsichtsbehörde überwacht in Zukunft auch die Public Interest Entities (Tätigkeit des Prüfungsausschusses)
  - Neue Behörde seit 1. Oktober existent, muss erst etabliert werden
  
- Prüfungsausschüsse müssen unabhängiger und kompetenter werden
  - Erweiterte Aufgabenbereiche für Prüfungsausschüsse und Ausschüsse zur Behandlung des Jahresabschlusses
  - Mehr Aufgaben → mehr Berichte → mehr Aufwand
  - Sparkassen nicht ausgenommen → Umsetzung im Sektor in Zusammenarbeit mit dem Sparkassen-Verband
  
- Überarbeitung der Fit & Proper-Regeln in Diskussion

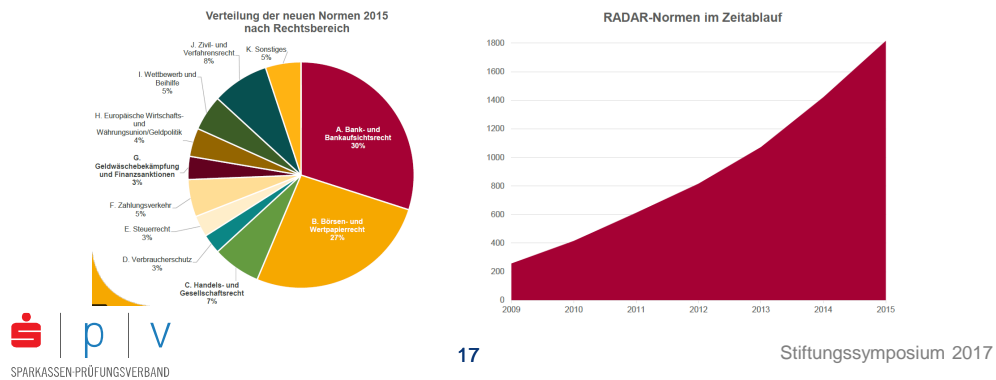


## Aufsichtsrecht



## Neuerungen im Aufsichtsrecht

- Anlage zum Prüfungsbericht 2016
  - Keine wesentlichen Änderungen in 2016 erwartet
  - Aber → Nächste Anpassungen in 2017 schon fix (Bekämpfung Geldwäsche)
- „Aufsichtsrechts-Tsunami“ rollt weiterhin ungebrems
- Ausweitung der Governance auf Eigentümerebene in Diskussion



## Jahresabschluss 2016

SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

Stiftungssymposium 2017

## Neuerungen in der Rechnungslegung

- RÄG 2014 seit 1. Jänner in Kraft
  - Wegfall der Zuschreibungswahlrechte (Thema: „Stehen gelassene EWB“)
  - Statistisch ermittelte Risikovorsorgen (Portfolio-WB) müssen berücksichtigt werden
  - Anpassung der latenten Steuern an IAS 12
  - Neuerungen bei den Rückstellungen (Definition der Zinssätze)
  - Komplexe Übergangsregelungen und Zweifelsfragen
- Reform der Rechnungslegung für Stiftungen in Vorbereitung
  - Dieser Teil wurde aus dem RÄG 2014 herausgenommen
  - Diskussion hat gestartet → Zeitplan derzeit noch offen
- AFRAC Stellungnahme zu Einzelfragen zur Rechnungslegung von Privatstiftung → Arbeitsgruppe hat wieder begonnen

## Zuschreibungsgebot / Portfoliowertberichtigung

Update RÄG/APRÄG

### Nachholpflicht für bis inklusive 2015 unterlassene Zuschreibungen

- Entfall des bisherigen Wahlrechts § 208 Abs. 2 UGB aF
- Daher zwingende Zuschreibung bei Wegfall der Abschreibungsgründe
- Grundsätzlich sofortige Realisierung aller bis zum 31.12.2015 unterlassenen Zuschreibungen bei erstmaliger Anwendung RÄG 2014
- Übergangsbestimmung § 906 Abs. 32 UGB
  - Wird nach § 124b Z 270 EStG 1988 eine Zuschreibungsrücklage gebildet, kann diese unter den PRA gesondert ausgewiesen werden
    - In Höhe der steuerlichen Zuschreibungsrücklage (Steuerstundungseffekt)
    - Auflösung unternehmensrechtliche Zuschreibungsrücklage im Gleichklang mit jener der steuerlichen Zuschreibungsrücklage („entsprechend den Vorgaben des § 124b Z 270 EStG 1988“)
  - Unterbleibt die Bildung einer PRA → passive Steuerabgrenzung

## Langfristige Rückstellungen

Update RÄG/APRÄG

### Rückstellungsbewertung mit Abzinsungsverpflichtung (§ 211 UGB)

- Bewertung: bestmöglich zu schätzender Erfüllungsbetrag (Abs. 1)
  - Umfasst auch Sachleistungs- und Sachwertverpflichtungen
  - Preis- und Kostensteigerungen sind einzubeziehen
- Abzinsungsverpflichtung für RST mit Restlaufzeit > 1 Jahr (Abs. 2)
  - Erfolgt über voraussichtliche Restlaufzeit bis zur Inanspruchnahme
- Zinssatz: „marktüblich“
  - Sowohl Durchschnitts- als auch Stichtagszinssatz zulässig
  - Fristen- und währungskongruent
  - EB-RV
    - Dt. Kundmachungen der Rechtsverordnungen gemäß § 253 (2) 4. Satz dHGB
    - Zinssatz gemäß § 9 (5) EStG iHv 3,5%: aktuell nicht marktüblich → Steuerlatenz!
  - hA: Anleihen von Unternehmen mit hochklassiger Bonität

## Latente Steuern

(§ 198 Abs. 9 und 10 UGB)

- Bilanzorientiertes statt GuV-orientiertes Konzept („Temporary Differences“ statt „Timing Differences“)
- Vorbild § 274 dHGB / IAS 12
- *Zu versteuernde temporäre Differenzen*  
verpflichtender Ansatz passiver latenter Steuern (als Rückstellung)
- *Abzugsfähige temporäre Differenzen*  
verpflichtender Ansatz aktiver latenter Steuern für mittelgroße und große Gesellschaften

Wahlrecht für kleine Gesellschaften

### AFRAC 30 Latente Steuern im Jahresabschluss (September 2016)



## Aktuelle Entscheidung des OGH

### Sparkassen-Privatstiftungen

#### Änderung der Stiftungserklärung

- **Stiftungsprüfer**
  - Organ der Privatstiftung gemäß § 14 Abs. 1 PSG
  - Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Stiftungserklärung sind zu prüfen
- **Voraussetzungen für Änderungen der Stiftungserklärung gemäß § 33 Abs. 2 PSG**
  - durch den Stifter, nur wenn sich dieser Änderungen vorbehalten hat
  - durch den Stiftungsvorstand nur unter Wahrung des Stiftungszwecks und zur Anpassung an „geänderte Verhältnisse“
  - Nicht ausreichend, dass sich die Verhältnisse allgemein geändert haben
- „Geänderte Verhältnisse“ (vgl. OGH 6 Ob 198/13f) unterliegen bei Sparkassen-Stiftungen strengeren Anforderungen



**Danke für Ihre Aufmerksamkeit!**

MMag. Herwig Hierzer  
Mag. Gerhard Margetich

hierzerh@s-pv.at  
margetichg@s-pv.at



SPARKASSEN-PRÜFUNGSVERBAND

Stiftungssymposium 2017